



Kleine Anfrage

des Abg. Starck (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Wirtschaftlichkeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Schleswig-Holstein

1. In welcher Höhe lagen die Einnahmen und Ausgaben der schleswig-holsteinischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in den Jahren 1969, 1973 und 1977?

Die Landeshaushaltspläne weisen Einnahmen/Ausgaben nach für

1969: 6 656 / 18 286 TDM

1973: 10 290 / 30 444 TDM

1977: 15 675 / 39 611 TDM.

2. Wie hoch war der Anteil der Ausgaben der schleswig-holsteinischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im Jahre 1977 an
 - a) Hoheitsaufgaben (Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke u. a. m.),
 - b) gebührenbefreiten Vermessungen (Bauplätze, Wasserläufe etc.),
 - c) sonstigen gebührenpflichtigen Vermessungen, bei denen möglicherweise die vereinnahmten Gebühren die Ausgaben nicht decken?

- a) Die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sämtlich Hoheitsaufgaben. Das gilt auch für die Fortführungsvermessungen. Daher sind sämtliche Ausgaben unmittelbar oder mittelbar durch Hoheitsaufgaben veranlaßt.
- b) Die Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind zuständig u. a. für die Durchführung der für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Vermessungen (§ 4 Abs. 1 und 2 VermKatG). Ein Teil dieser Vermessungen ist aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu bearbeiten. Die Ausgaben hierfür sind nicht erfaßt. Der Anteil dieser Ausgaben an den gesamten Ausgaben wird für 1977 auf etwa 8 % geschätzt.
- c) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Verwaltungsgebühren so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip). Dem trägt das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 — GVOBl. Schl.-H. S. 37 — Rechnung. Darin hat der Landesgesetzgeber für die Bemessung von Verwaltungsgebühren von der Einführung des Kostendeckungsprinzips abgesehen. Daher können kostendeckende Verwaltungsgebühren nicht verlangt werden. Im übrigen wird in der Regel ein Ausgleich durch andere kostengünstige Vermessungen erreicht. Die Gesamtheit aller gebührenpflichtigen Vermessungen deckt mittelfristig die entstehenden Kosten.